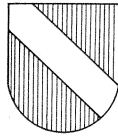


GEMEINDE BÜRON



Sportplatz-Ordnung

S p o r t p l a t z o r d n u n g

Art. I Benützungrecht

1. Die Schulturnanlage steht in erster Linie dem stundenplanmässigen Schulturnen zur Verfügung
2. Die Schulturnanlage darf auch vom ortsansässigen Turnverein und seinen Unterabteilungen benutzt werden.
3. Die Schulturnanlage kann in der Freizeit von Erwachsenen und Kindern benützt werden, wobei Ordnung und der nötigen Sorgfalt Beachtung zu schenken ist.
4. Gesuche von Vereinen und anderen Organisationen für die Benützung der Schulturnanlage sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen
5. Gesuche von Vereinen und anderen Organisationen für besondere einmalige Veranstaltungen sind mindestens zehn Wochen vor deren Durchführung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
6. Die Benützung der Schulturnanlage ist bis 22.00 Uhr gestattet. Um 22.15 Uhr ist auf den Aussenanlagen das Licht auszuschalten.

Art. II Allgemeine Weisungen

1. Schulen, die die Anlage benützen, müssen unter Führung einer Lehrperson stehen.
2. Bei Uebungen und Veranstaltungen der Vereine muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
3. Der verantwortliche Schulhausabwart entscheidet, ob bei besonderen Witterungsverhältnissen oder nach starker Beanspruchung, der Rasenplatz benutzt werden darf.

4. Die Benützung des Rasens und sämtlicher Anlagen ist nur in Turn- und Sportschunen oder barfuss gestattet. (Sportschuhe mit Zapfen sind verboten)
5. Auf der Schulturnanlage ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Die Benützer sind für allfällige Schäden haftbar. Schäden sind sofort dem Schulhausabwart zu melden.
6. Aenderungen an Anlagen und Geräten dürfen nicht vorgenommen werden.
7. Jegliches Stossen und Werfen von Geräten ist nur auf den hiefür hergerichteten Anlagen gestattet.
8. Die Sandgruben, die Sprung und die Stossanlagen sind nach jeder Uebung mit dem Rechen zu verebnen.
9. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.
10. Fahrzeuge jeder Art dürfen weder auf den Anlagen noch auf deren Zugangswegen parkiert werden.
11. Den Anordnungen des verantwortlichen Schulhausabwarten ist Folge zu leisten. Dieser hat die Pflicht, die Nichtbefolgung der Ordnung dem Gemeinderat zu melden.
12. Der Gemeinderat lehnt jede Haftpflicht für Unfälle und Diebstähle gegenüber Schulturnanlagebenützern ab.

Art. III Sportliche Anlässe

1. Ueber die Schulturnanlagebenützung zur Durchführung sportlicher Anlässe entscheidet der Gemeinderat.
2. Für die Benützung der Anlage für Veranstaltungen mit auswärtigen Teilnehmern ist eine Entschädigung zu entrichten, deren Grösse der Gemeinderat festsetzt.

3. Die Platzorganisation wird den veranstaltenden Vereinen überlassen. Diese Organisation ist so zu treffen, dass die Schulturnanlage, im speziellen der Rasen nicht zu stark strapaziert wird.
4. Nach dem Anlass ist die ganze Schulturnanlage von Papier und Unrat vom Veranstalter zu reinigen.
5. Vor Anlässen ist die Schulturnanlage durch den verantwortlichen Schulhausabwart dem veranstaltenden Verein zu übergeben und nach Beendigung des Anlasses wieder abzunehmen. Dabei festgestellte Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters. Allfällige Schäden dürfen nur durch die vom verantwortlichen Schulhausabwart bezeichneten Fachleute behoben werden.

Art. IV Aufsichtsorgane

1. Als Aufsichtsorgan waltet der Gemeinderat und der verantwortliche Schulhausabwart.
2. Das Oberaufsichtsrecht über die Schulturnanlage steht dem Gemeinderat zu. Bei Uebertretung der aufgestellten Vorschriften kann der Gemeinderat Ordnungsbussen bis zu Fr. 50.-- aussprechen.

Der Gemeinderat von Büron hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 1972 vorliegende Sportplatzordnung genehmigt. Die Ordnung tritt ab sofort in Kraft.

Büron, 17. Januar 1972

NAMENS DES GEMEINDERATIS

Der Gemeindepräsident:
sig. H. Ammeter

Der Gemeindeschreiber:
sig. F. Muff